



# Stadt Adorf/Vogtl.

## Tor zum Oberen Vogtland

### Ordnungsamt

Stadtverwaltung der Stadt Adorf /Vogtl.  
PF 1132, 08621 Adorf/Vogtl. · Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl.

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Straße 13/15  
01099 Dresden

Bearbeiter:  
Herr Hermersdorfer

Telefon:  
037423 575-24

Telefax:  
037423 575-36

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:  
-, 08.05.2013

Aktenzeichen:  
S 058/13

Datum:  
14.05.2013

**Vollzug des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) in der Fassung vom 27.01.2012, der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Adorf/Vogtl. in der Fassung vom 29.04.2013 sowie der Regelung der Stadt Adorf/Vogtl. zu Sondernutzungen für Wahlwerbzwecke in der Fassung vom 25.04.2013**

**hier: E r l a u b n i s b e s c h e i d**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Adorf/Vogtl., als zuständige Straßenbaubehörde, erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

1. Hiermit wird der Piratenpartei Deutschland (Landesverband Sachsen) für das Anbringen von **13 Wahlwerbplakaten** (Bundestagswahlen) in Adorf/Vogtl. (mit Orts teile) die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis **erteilt**.
2. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt unter Einhaltung folgender **Auflagen:**
  - 2.1. Die Plakate müssen so angebracht sein, dass diese keine Unfallgefahr darstellen und für Fußgänger keine Gefährdungen und Behinderungen entstehen. Ebenso ist darauf zu achten, dass durch die Sondernutzung der fließende Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird.
  - 2.2. Das Plakatieren ist ausschließlich an Lichtmasten zulässig.
  - 2.3. Zur Befestigung der Plakate ist ausschließlich Kabelbinder zu verwenden. Die Benutzung von Draht oder ähnlichen Mittel wird ausdrücklich untersagt.

Telefon  
037423/575-0

Telefax  
Sekretariat 037423/575-36  
Bauamt 037423/575-33  
Kämmerei 037423/575-50

E-Mail/Internet:  
rathaus@adorf-vogtland.de  
www.adorf-vogtland.de

Sparkasse Vogtland  
Konto-Nr. 3 721 001 051  
BLZ 870 580 00

- 2.4. Kreuzungsbereiche sind 30m, gemessen ab Schnittpunkt, freizuhalten.
- 2.5. An Einmündungen ist darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse in allen Richtungen gewährleistet sind.
- 2.6. Die Plakate sind nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Verkehrssystems, Lichtzeichenanlagen, etc.) anzubringen. Das Plakatieren an Fußgängerschutzgeländern ist untersagt.
- 2.7. Es ist darauf zu achten, dass ein Lichtraumprofil von mindestens 0,3m zur Fahrbahn eingehalten wird und die lichte Höhe von der Unterkante des Plakates bis zum Gehweg mindestens 2,25m beträgt.
- 2.8. Das Plakatieren in unmittelbarer Nähe der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. sowie der Wahllokale wird untersagt. Dies betrifft folgende Straßenzüge:
  - 2.8.1. Markt, Höhe Haus-Nr. 32 bzw. 37 bis Höhe Haus-Nr. 5 bzw. 27; Freiburger Straße, Abzweig Hohe Straße bis Abzweig Hellgasse;
  - 2.8.2. Schillerstraße, ab Einmündung zu den Haus-Nrn. 23-31 bis Höhe Haus-Nr. 31 so wie Parkplatz neben Wohnblock Schillerstraße 23;
  - 2.8.2. Kirchplatz, ab Einmündung Lange Straße bis Höhe Haus-Nr. Markt 20 bzw. Markt 13;
  - 2.8.3. Oelsnitzer Straße, ab Zufahrt zur Haus-Nr. 44a;
  - 2.8.4. Lessingstraße, ab Kreuzung Schulstraße bis Einmündung August-Bebel-Straße;
  - 2.8.5. Remtengrüner Weg, ab Zufahrt zu den Haus-Nrn. 16b-18 bis Höhe Haus-Nr. 26;
  - 2.8.6. Höhenweg (OT Gettengrün), ab Kreuzung Poststraße bis Höhe Haus-Nr. 24;
  - 2.8.7. Hermsgrüner Straße (OT Leubetha), ab Einmündung Marieneyer Straße bis Höhe Haus-Nr. 6A;
  - 2.8.8. Bergener Straße (OT Freiberg), ab Einmündung Weidigter Weg bis Höhe Haus-Nr. 21.
- 2.9. Von der erteilten Plakatanzahl sind mindestens 30 vom Hundert in den Ortsteilen zu hängen, jedoch mindestens 1 Plakat auf jedem Ortsteil.
- 2.10. Vor und nach einem belegten Lichtmast durch eine Partei sind drei Masten freizuhalten.
- 2.11. Je Lichtmast ist maximal ein doppelseitiges Plakat je Partei zulässig.
- 2.12. Je Lichtmast dürfen insgesamt maximal 3 doppelseitige Plakate hängen.
3. Die Stadt Adorf/Vogtl. ordnet für Auflagen in Nr. 2 des Erlaubnisbescheides hiermit die **sofortige Vollziehung** an.
4. Die Erlaubnis wird befristet und zwar vom **22.08.2013** bis **29.09.2013**.
5. Die Erteilung des Erlaubnisbescheides ist gebührenpflichtig. Es werden Verwaltungskosten in Höhe von **15,00 EUR** festgesetzt. Für die straßenrechtliche Sondernutzung werden **keine** Gebühren erhoben.

## **Begründung:**

### Zu den Auflagen 2.1., 2.3. bis 2.5. und 2.7.:

Diesen dienen der Sicherheit des Straßenverkehrs bzw. sollen Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen oder Gegenständen verhindern.

### Zur Auflage 2.2.:

An Bäumen besteht nach § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Adorf/Vogtl. vom 17.09.2012 Plakatierungsverbot. Das Plakatieren an Freileitungsmasten kann seitens der Stadt Adorf/Vogtl. nicht genehmigt werden, da diese Eigentum des jeweiligen Versorgers sind.

### Zur Auflage 2.6.:

Gemäß § 33 Abs. 2 StVO ist jegliche Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.

### Zur Auflage 2.8.:

In unmittelbarer Nähe der Wahllokale ist das Plakatieren zu unterlassen (Bannmeile), um die Neutralität der Stadtverwaltung hervorzuheben, ist das Plakatieren ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Verwaltungsgebäudes nicht gestattet.

### Zur Auflage 2.9.:

Um eine gleichmäßige Verteilung der Plakate zu gewährleisten, war zu beauftragen, dass ein bestimmter Prozentsatz in den Ortsteilen anzubringen ist.

### Zu den Auflagen 2.10. bis 2.12.:

Die Stadt Adorf/Vogtl. stellt durch die Auflagen 2.10. und 2.12. eine ausreichende Durchmischung aller Plakate sicher.

### Zur Nr. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Insoweit liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse.

Die Auflagen 2.1. bis 2.7. dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch die vollständige Einhaltung dieser Auflagen soll ausgeschlossen werden, dass Leben und Gesundheit von Menschen sowie Sachen über das unvermeidbare Risiko hinaus gefährdet werden. Weiterhin wird durch die Auflage 2.12. sichergestellt, dass eine übermäßige Plakatierung bestimmten Stellen verhindert wird und diese nicht mehr als notwendig verschandelt werden.

Durch die Auflagen 2.8. bis 2.11. soll ausgeschlossen werden, dass Wähler durch unzulässige Wahlwerbung beeinflusst werden und sich einzelne Parteien einen Vorteil verschaffen könnten.

### Hinweise:

1. Soweit Wahlwerbepлакate entgegen dieser Erlaubnis angebracht werden, kann die Stadt Adorf/Vogtl. diese im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Antragstellers beseitigen lassen. Weiterhin kann der Erlaubnisbescheid widerrufen werden.
2. Bitte beachten Sie, dass doppelseitige Plakate (mittels Hartfasertafel oder Mastanhänger) als 2 Plakate zählen.

### Zahlungsaufforderung:

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 15,00 EUR auf das in der Fußzeile der Seite 1 aufgeführte Konto.

Verwendungszweck: S 058/13  
Fälligkeit: 04.06.2013

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Stadtverwaltung Adorf/Vogtl., Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl. einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Hermersdorfer  
Leiter Ordnungsamt

